

Bekanntgabe
an den
Betriebsausschuss,
den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
sowie den Ortsrat Barmke

**Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH);
Protokoll zur Gewässerschau 2022 in der Gemarkung Barmke**

Die Unterhaltungs- und Schauverordnung des Landkreises Helmstedt vom 25.08.1987 schreibt im § 10 vor, dass die Gewässer III. Ordnung mindestens einmal im Jahr geschaut werden müssen. Mit der Organisation der Gewässerschau sind die kreisangehörigen Kommunen beauftragt und die Schau wird in Schaubezirken durchgeführt, die von den Kommunen festgelegt werden können. Die Stadt Helmstedt führt die Schauen in den einzelnen Gemarkungen durch. Im Jahr 2022 erfolgte die Gewässerschau am 03.11. in der Gemarkung Barmke.

Entsprechend der städtischen Verfügung vom 12.04.2022 ist die Abwasserentsorgung Helmstedt für alle Aufgaben im Rahmen der Unterhaltung und Entwicklung der Gewässer als Dienstleister verantwortlich und muss daher auch die Gewässerschauen durchführen.

Die Zusammensetzung der Schaukommission ergibt sich gem. Beschluss des VA vom 24.03.2022 zur V 006a/22 (Bildung der Schaukommission für die Wahlperiode 2021 – 2026).

Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist entsprechend § 12 (2) der VO eine Niederschrift zu fertigen und dem Landkreis Helmstedt vorzulegen. Diese Niederschrift mit der Gewässerkarte wird anliegend mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.



(Bernd Geisler)

Anlage: Niederschrift zur Gewässerschau am 03.11.2022 in der Gemarkung Barmke

Niederschrift

über die Gewässerschau
der Stadt Helmstedt in der Gemarkung Barmke im Jahr 2022

Datum 03.11.2022

Zeit: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Teilnehmer:

Schaukommission	Herr Winkelmann, Ratsmitglied und Vorsitzender Herr Kramer, Feldmarkinteressentschaft Barmke Herr Dr. Weferling, Ortsbürgermeister Barmke Herr Geisler, Stadt Helmstedt (AEH)
Protokollführerin	Frau Dauer, AEH
<u>Gäste:</u>	Herr Menz, Untere Wasserbehörde - Landkreis Helmstedt -

Allgemeines zur Schau

Die Gewässerschau 2022 ist ordnungsgemäß drei Wochen vor dem Schautermin ortsüblich bekannt gemacht und die Unterhaltungspflichtigen sind auf die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung hingewiesen worden. Der Landkreis Helmstedt wurde rechtzeitig über den Schautermin informiert. Vom Recht der Teilnahme wurde seitens der Unterhaltungspflichtigen kein Gebrauch gemacht; neben den Mitgliedern der Schaukommission und der Protokollführerin war ein Vertreter des Landkreises Helmstedt anwesend.

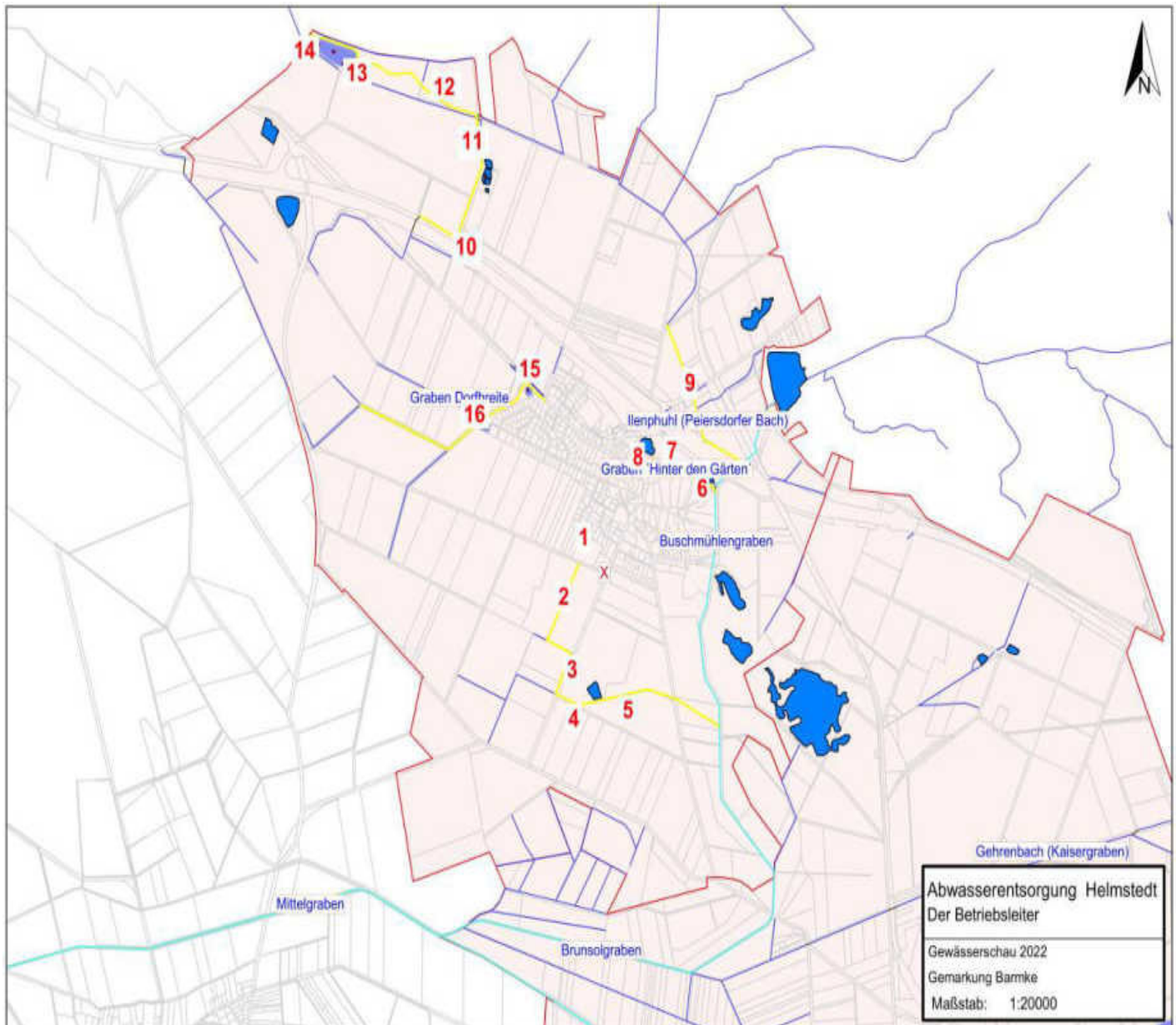
Einführend zur Gewässerschau wurde von Herrn Geisler nochmal auf die erhebliche Diskrepanz eingegangen, die stetig zunehmend zwischen den aktuellen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung und –entwicklung sowie den Formulierungen in der Unterhaltungs- und Schau VO des Landkreises von 1987 besteht. Da diese VO letztendlich die Verpflichtung für die Gemeinden enthält, diese Gewässerschauen durchzuführen, sollte im Hinblick auf eine damit sicherlich verbundene Zielstellung bzw. deren Konkretisierung dringend eine Anpassung erfolgen. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, um den damit befassten Personen und der Aufgabe an sich eine zeitgemäße Wertschätzung entgegenzubringen.

Im Rahmen der Gewässerschau sind die in der anliegenden Karte gelb eingefärbten Gewässer geschaut worden. Zum Zeitpunkt der Schau wiesen die besichtigten Gewässer III. Ordnung nur eine geringe Wasserführung auf oder waren vollständig trockengefallen. Der Unterhaltungszustand der geschauten Gewässer konnte nach den Maßstäben der Unterhaltungs- und SchauVO in fast allen Bereichen als zufriedenstellend bezeichnet werden, da wesentliche Behinderungen für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht festzustellen waren.

Bei den Ackergrundstücken entlang der Gräben war festzustellen, dass im Böschungsbereich ein Krautstreifen von Beackung freigehalten wird, der allerdings nicht in allen Fällen den im § 4 der Unterhaltungs- und Schau VO III. Ordnung geregelten Mindestabstand von einem Meter entspricht. In Bereichen der von der FI unterhaltenen Gräben war abschnittsweise ein ausgeprägter Krautbewuchs im Gewässerprofil festzustellen, welcher jedoch augenscheinlich

keinen negativen Einfluss auf die Entwässerung der umliegenden Flächen zur Folge hat. Herr Kramer hat in diesem Zusammenhang erläutert, dass seitens der FI noch vor Beginn der neuen Vegetationsperiode eine Mahd der Grabenböschungen und des Grabenprofils im notwendigen Umfang durchgeführt wird. Die Unterhaltung soll sich an den örtlichen Gegebenheiten und dem Abflusserfordernis orientieren.

Im Verlauf der Gewässerschau sind zudem die nachfolgenden Einzelfeststellungen getroffen worden (die Zahlen zeigen die Lage des beschriebenen Gewässerabschnitts in der Karte):



1. Baugebiet Höltberg

Archivaufnahme aus 11.2020; ungefähre Lage RRB rot skizziert



Herr Geisler erläutert das neue Baugebiet und in diesem Zusammenhang, dass das im Zuge der Erschließung herzustellende neue RRB an den nach Süden abfließenden Vorfluter (Graben 2) angebunden werden soll. Die Abflussmenge wird mit einer Drosseleinrichtung auf den aktuell vorhandenen Gebietsabfluss begrenzt. Die genaue Ausführung der Rückhalteinrichtungen wird im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens (Einleitungserlaubnis) noch konkretisiert. Herr Geisler erläutert zudem, dass es angesichts des vorhandenen Straßenseitengrabens sinnvoll ist, diesen im Rahmen des Baus des RRB in dieses hineinzuführen, um dadurch Doppelböschungen und damit Volumenverlust zu vermeiden. Die Stadt hat diesbezüglich gute Erfahrungen im Bereich des großen RRB Im Rottlande II gemacht und beabsichtigt dies auch hier umzusetzen. Von den Teilnehmern der Schau wurde dies gleichfalls als sinnvoll angesehen.

2. Graben südlich Höltgeberg (Ackerfläche Herr Kramer)



Herr Geisler machte auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens aufmerksam – die UnterhaltungsVO des LdkrHE ist dabei zu beachten (1 m). An diesem Beispiel wurde auch die aktuelle Rechtslage zu den Gewässerrandstreifen entsprechend § 58 NWG diskutiert, die eine Beurteilung im konkreten Einzelfall schwierig macht und die „Unschärfe“ der Vorgaben der UnterhaltungsVO aufzeigt. Der Gesetzestext ist zur Erläuterung angefügt. Welche Randstreifenbreite im hier konkreten Fall gem. NWG einzuhalten ist, konnte vor Ort auch seitens der Aufsichtsbehörde nicht abschließend angegeben werden.

Der Graben ist ansonsten in einem funktionsgerechten Zustand, das Abflussprofil ist frei und der Wasserabfluss wird gewährleistet.

§ 58 NWG - Gewässerrandstreifen (zu

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind, besteht kein Gewässerrandstreifen. Satz 2 gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV). Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und an Gewässern dritter Ordnung abweichend von Satz 1 eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat. Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch die Gewässerrandstreifenregelung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und nach Absatz 1 Satz 1 betroffenen landwirtschaftlichen Fläche drei Prozent oder mehr der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt. Die Verordnung kann bei der Festlegung der Breite der Gewässerrandstreifen nach Art der jeweils angebauten Kulturen differenzieren sowie vorsehen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Flächen im Gewässerrandstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen haben. Satz 4 gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV. In Naturschutzgebieten und nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebieten darf die Verordnung eine geringere Breite der Gewässerrandstreifen nur auf Futterbauflächen festlegen. Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten; § 38 Abs. 5 WHG findet entsprechende Anwendung. Das Verbot nach Satz 9 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes zulässig ist. Satz 9 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. § 38 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung.

(2) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Errichtung baulicher Anlagen auf Gewässerrandstreifen untersagen.

3. Graben an der K55



Der Graben entlang der Kreisstraße führt das gesamte Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet Höltgeberg ab. Die Grabenmahd erfolgt lt. Herrn Kramer durch den Landkreis Helmstedt. Festzustellen ist, dass es in diesem Gewässerabschnitt eine hohe Anzahl von Ackerzufahrten gibt, deren Durchlässe weitestgehend zugewachsen sind und die damit den Wasserabfluss stark einschränken. Herr Geisler erläutert, dass die bauliche Unterhaltung beim jeweiligen Eigentümer liegt, welcher die Überfahrt benötigt. Die Unterhaltung des Grabens auch innerhalb der Durchlässe liegt beim Gewässerunterhaltungspflichtigen. Der Graben selbst ist zwar in einem funktionsgerechten Zustand und das Abflussprofil ist frei. Durch den Aufstau vor den Feldüberfahrten ist ein freier Abfluss aber behindert, ohne dass wohl Oberlieger bisher eine Vernässung beanstandet haben. Die beiden nachstehenden Archivbilder aus 02.2022 zeigen den Aufstau vor den Durchlässen. Diese Bestandssituation wird sich durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Baugebiet Höltgeberg nicht verbessern lassen, sondern nur durch die Räumung der Durchlässe.



4.- 5. Graben in den Barmker Wiesen



Die Grabenräumung in Teilabschnitten erfolgte in der laufenden Periode durch die FI Barmke mit einem für die Gewässerunterhaltung in der Gemarkung neu angeschafften Räumgerät. Die bisher noch nicht geräumten Abschnitte sollen auch noch bearbeitet werden.

Der Graben ist in einem funktionsgerechten Zustand, das Abflussprofil ist frei und der Wasserabfluss wird gewährleistet.



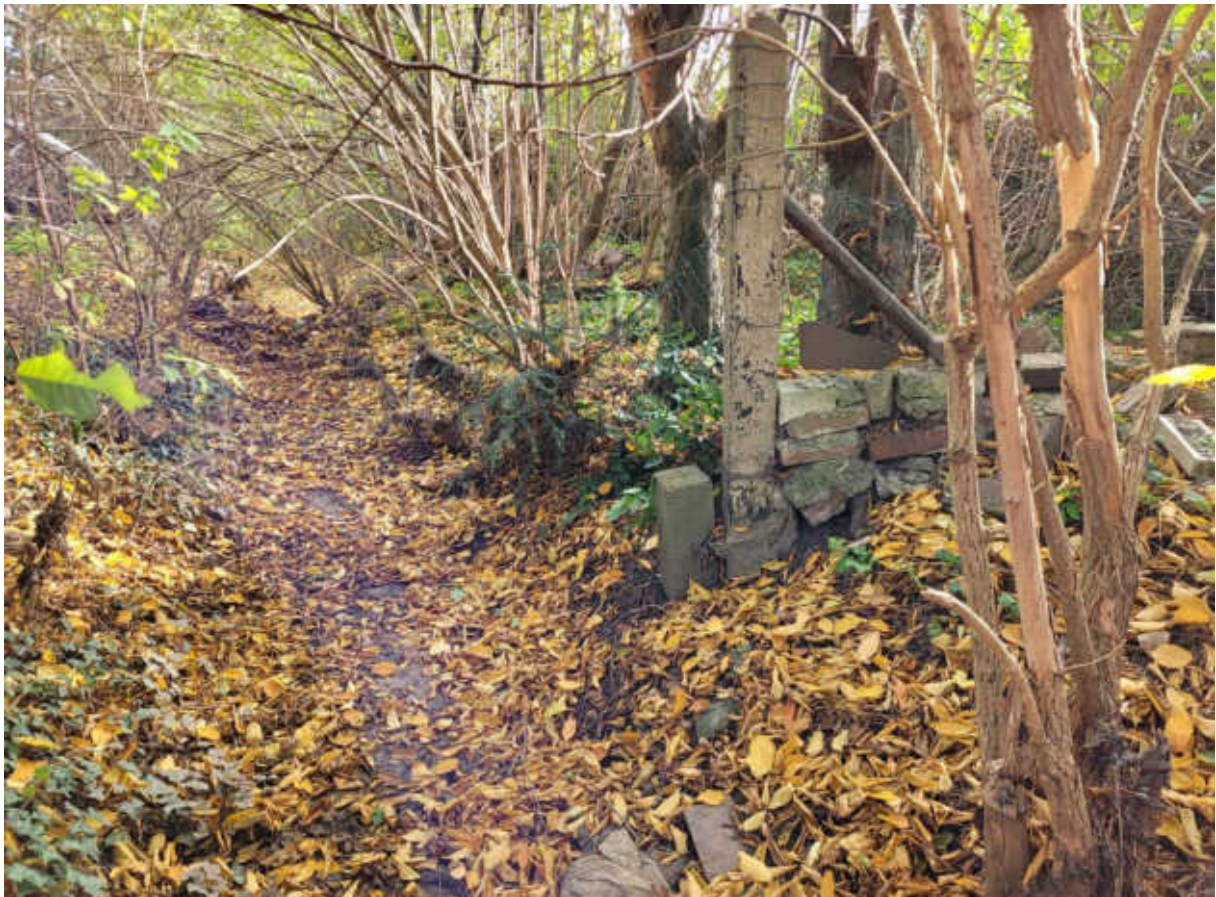
Vorläufiges Ende der
Bearbeitungsstrecke, da zunächst noch
Holzarbeiten ausgeführt werden
mussten.

6. – 8. Graben Hinter den Gärten



Der Gehölzaufwuchs im Grabenabschnitt entlang des FI-Weges hat sich schon wieder stark entwickelt. Das Gewässerprofil ist zwar noch weitgehend frei, zur Gewährleistung einer funktionierenden Niederschlagsentwässerung der Ortslage Barmke wäre aber hier wieder ein Rückschnitt des Gehölzaufwuchses im Abflussprofil sinnvoll. Unterhaltungspflichtig in diesem Bereich ist die FI Barmke.

Herr Geisler führt aus, dass sich die AEH wie in der Vergangenheit auch aufgrund der vorhandenen Einleitungsstellen mit 50 % an den Unterhaltungskosten beteiligen würde.



Im oberen Abschnitt des Grabens ist ein Zaun im Bereich der Flurstücke 11/2 und 11/3 abgängig und liegt teilweise schon im Graben. Außerdem lagern dort Baumaterialien in der Böschung. Die Stadt ermittelt die jeweiligen Eigentümer für die Aufsichtsbehörde, die alles weitere veranlasst. Im Graben befinden sich abschnittsweise auch größere Laubmengen und Totholz, die den Wasserabfluss behindern können und nicht im Gewässer abgelagert werden dürfen. Da dieser Gewässerabschnitt eigentlich nur für die Anlieger zugänglich ist, wäre eine Anliegerinformation bezüglich der Abflusshindernisse sinnvoll. Unterhaltungspflichtig ist auch in diesem Bereich die FI Barmke.



9. Ilenphul



Die Unterhaltungspflicht für den Ilenphul liegt bei der FI Barmke. Der Grabenverlauf nördlich der Weidenkampstraße weist Bewuchs auf, hinsichtlich des Wasserabflusses gibt es aus Sicht der FI aber keine Probleme. Die Bauwerke am Gewässer sind allerdings in diesem Bereich bedenklich. Die Sandsteinmauer der Überfahrt zum Flurstück 154/8 ist baufällig und droht ins Gewässer zu stürzen. Erneuerung oder Rückbau sind hier dringend geboten. Der Eigentümer des Grundstücks wird an die UWB übermittelt. Im Gewässerabschnitt südlich der Weidenkampstraße bilden die gemauerten/betonierten Grundstückseinfassungen unmittelbar das Gewässerufer und neigen sich zum Gewässer. Provisorische Abstützungen sind im Gewässerprofil angeordnet. Bei deren Versagen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gewässers kommen, sodass hier zumindest eine regelmäßige Beobachtung erfolgen sollte.





Der Graben wurde im Zuge der Erschließung in einem neuen Gewässerbett östlich um das Gewerbegebiet herum verlegt. Unterhaltungspflichtig ist die Stadt Helmstedt. Der Graben ist in einem funktionsgerechten Zustand, das Abflussprofil ist frei und der Abfluss wird gewährleistet. Aufgrund der Topographie und der erheblichen Verlängerung des Fließweges weist der Graben nur noch ein sehr geringes Gefälle auf, sodass temporär Wasser steht, ohne dass Abflusshindernisse bestehen. Im Zuge der Baumaßnahme sind einige Gehölze abgestorben und auf den Graben gestürzt, die allerdings den Wasserabfluss nicht behindern. Seitens der AEH werden diese aber noch im Zuge routinemäßiger Arbeiten beseitigt.

12. Wehranlage mit vorgelagerter Retentionsfläche



Archivbilder Stauwehr und vorgelagerte Retentionsfläche

Herr Geisler erläutert, dass die Wehranlage Teil des Wasserabflusskonzeptes im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Barmke ist. Aufgrund der großen Einzugsgebietsfläche des Grabens muss hier zusätzlich zur Regenwasserrückhaltung im Bereich der neu bebauten Flächen im Gewerbegebiet eine Abflusssteuerung erfolgen. Im Retentionsraum können rd. 6.400 m³ Wasser zurückgehalten werden. Der Drosselabfluss ist hier gemäß der Berechnung zum gesamten Gebietsabfluss auf 850 l/s zu begrenzen. Dies wird bei einer Wehrröffnung von

rd. 40 cm erreicht. Das Wehr ist gesichert, aber grundsätzlich höhenverstellbar, sodass im Zuge der Betriebserfahrungen eine Nachsteuerung erfolgen kann, wenn die tatsächlichen Abflussverhältnisse dies geboten erscheinen lassen. In den Antragsunterlagen ist dies wie folgt beschrieben

8.4. Anpassung des Drosselabflusses nach Betriebserfahrungen

Es besteht die Möglichkeit, die Drosselöffnungen je nach Betriebserfahrungen nachträglich zu vergrößern oder zu verkleinern. Rechnerische Unsicherheiten können nicht vermieden werden. So entspricht möglicherweise der angenommene Rauheitsbeiwert des unterhalb liegenden Grabens, für den der Drosselabfluss eingestellt wurde, nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Auch kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob der nach dem Kalweit-Verfahren festgelegte Abflussbeiwert für die landwirtschaftlichen Flächen dem wirklichen Abflussverhalten nahekommt. Der Abfluss könnte schwächer ausfallen, so dass der gewollte Einstau der Retentionsfläche zu selten auftritt. In diesem Fall kann die Drosselöffnung reduziert werden.

Auf eine gegenteilige Betriebserfahrung (stärkere Abflüsse als erwartet) kann über das geregelte Stauwerk ebenfalls reagiert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Retentionsfläche durch zusätzlichen Erdaushub zu erweitern.

13. RRB GG Barmke



Das Regenrückhaltebecken mit integriertem Sandfang am Gewerbegebiet Barmke ist das größte RRB auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt. Das Einstauvolumen beträgt rd. 10.300 m³

und der Drosselabfluss ist mit einem automatischen Abflussregler auf 150 l/s begrenzt. Der Gesamtabfluss zum Abflusssystem der Rennauer Riede erfolgt mit 1.000 l/s

14. Zuflussgraben zur Rennauer Riede



Der Graben weist Bewuchs auf, die hydraulische Funktion des Grabens ist aber augenscheinlich noch nicht beeinträchtigt. Der ins Abflussprofil ragende Gehölzbewuchs wird von der AEH zurückgeschnitten. Mit diesen Maßnahmen kann die Vorflut allerdings nur begrenzt verbessert werden, da das Stadtgebiet Helmstedt an der verrohrten Überfahrt endet. Die Unterhaltung der Überfahrt sowie des weiterführenden Grabens obliegt dem Realverband Rennau.

Archivbild Grabenüberfahrt mit Durchlass und weiterführendem Graben (10.2021)



15. Zulauf Verrohrung Rennauer Straße

Unterhaltungspflichtig ist die Stadt Helmstedt. Der Graben ist in einem funktionsgerechten Zustand, das Abflussprofil ist frei und der Abfluss wird gewährleistet.

16. Zulauf Renaturierungsbereich/ Entwässerungsgraben Dorfbreite III

Unterhaltungspflichtig ist ab der Straße Dorfbreite die Stadt Helmstedt und oberhalb davon die FI Barmke. Der Graben ist in einem funktionsgerechten Zustand, das Abflussprofil ist frei und der Abfluss wird gewährleistet.

gez. Carolin Dauer

Protokollführerin

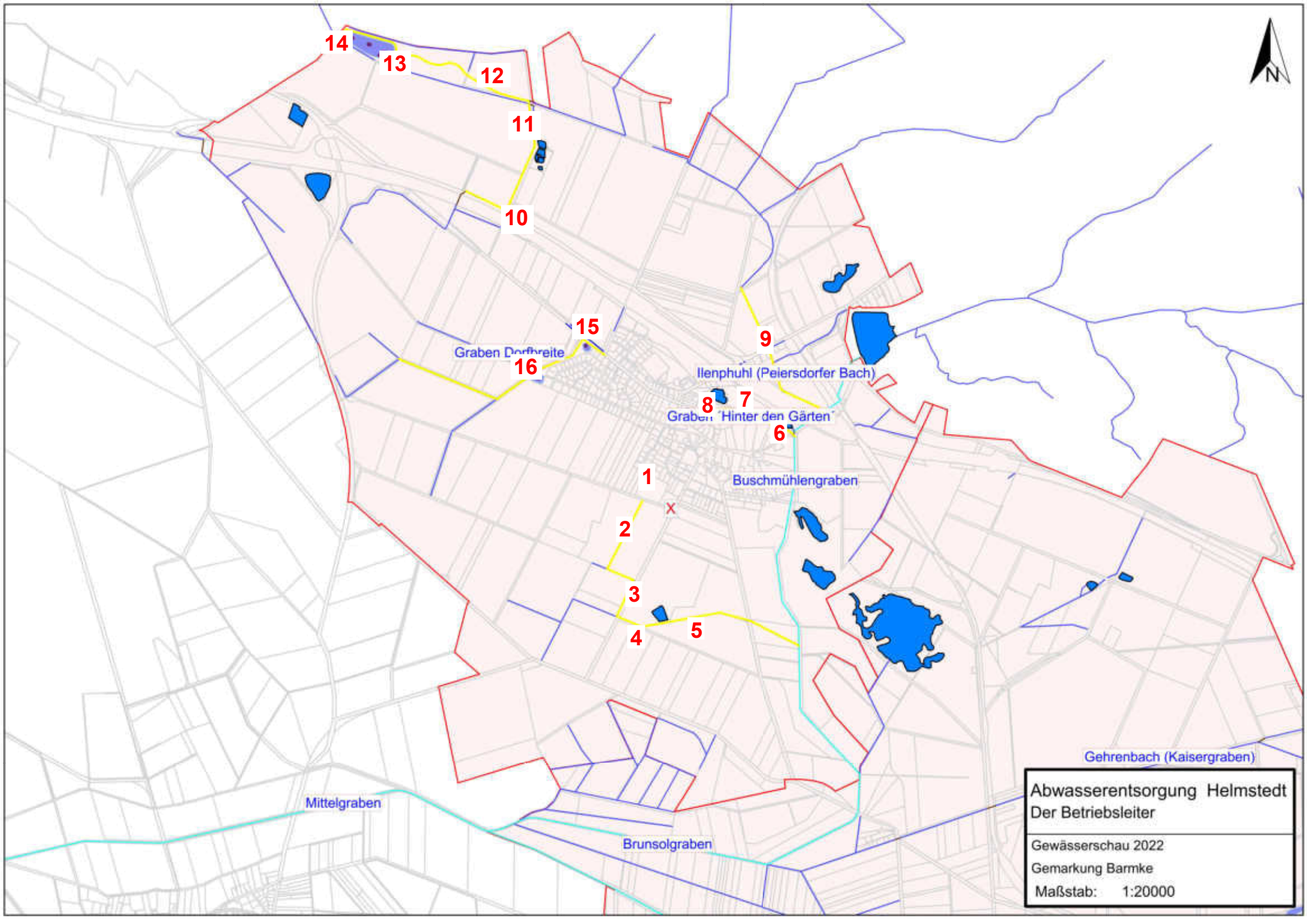
Bestätigt für die Schaukommission



25.01.2023

Anlagen

Gewässerkarte zum Protokoll
Liste und Lageplan der Eigentümer (nur für Landkreis.)



Abwasserentsorgung Helmstedt	
Der Betriebsleiter	
Gewässerschau 2022	
Gemarkung Barmke	
Maßstab:	1:20000